

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom 25. April 2022

zu dem

Paket fachfremder Änderungsanträge vom 14. April 2022

(noch nicht ressortabgestimmt)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz)

Bundestag-Drucksache 20/1331 vom 5. April 2022

I. Allgemeines

Durch den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) sollen die gesetzlichen Regelungen für die Einbindung der Apotheken in die Durchführung von Grippe-schutzimpfungen geschaffen werden. Die ABDA unterstützt das Anliegen ausdrücklich. Apotheken bieten der Bevölkerung ein niedrigschwelliges Angebot für die Inanspruchnahme von Grippe-schutzimpfungen und können dazu beitragen, die Impfquoten zu erhöhen, die für die Allgemeinheit von herausragender Bedeutung sind. Dies haben auch die Erfahrungen mit den Impfungen in Apotheken in anderen Ländern gezeigt.

Die Apothekerinnen und Apotheker können dabei auf die positiven Erfahrungen zurückgreifen und auf diesen aufbauen, die bereits bei der Durchführung von Grippe-schutzimpfungen im Rahmen der Modellvorhaben nach § 132j SGB V sowie bei Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 20b IfSG gesammelt werden konnten.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

Der Änderungsantrag sieht vor, in einem neuen § 20c IfSG die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Grippe-schutzimpfungen durch Apothekerinnen und Apotheker zu schaffen. In § 132e SGB V sollen die erforderlichen (sozialrechtlichen) Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schutzimpfungen durch die Apotheken als Leistungserbringer geschaffen werden, während im Apothekengesetz und der Apothekenbetriebsordnungen konkrete qualitative Anforderungen an die Durchführung der Grippe-schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken geregelt werden sollen.

Insbesondere durch § 35a (neu) ApBetrO wird dabei klargestellt, dass durch die Durchführung von Grippe-schutzimpfungen an die öffentliche Apotheke geknüpft sein soll. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Um diese gesetzgeberische Intention zu unterstützen, sollte klargestellt werden, dass die impfenden Apothekerinnen und Apotheker zum pharmazeutischen Personal der Apotheke gehören müssen und nicht etwa als „freie Mitarbeiter*innen“ diese Aufgabe übernehmen dürfen. Wir regen daher an, § 20c Absatz 1 Nummer 2 IfSG wie folgt zu ändern:

Nach den Worten „für eine öffentliche Apotheke“ wird der Satzteil „, zu deren pharmazeutischen Personal sie gehören,“ ergänzt.